

Raucherlaubnis in der Strafanstalt

Autor(en): **Reich, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers**

Band (Jahr): **22 (1951)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-809120>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Raucherlaubnis in der Strafanstalt

Von Direktor E. Reich, Regensdorf.

Auf Neujahr 1951 ist den Insassen der kantonalen Strafanstalt Regensdorf das Rauchen in der Freizeit gestattet worden.

Die *Raucher* unter ihnen sind darob *glücklich*, sehr glücklich sogar, und die *Nichtraucher* nicht minder, denn ihnen trifft es dafür mehr *Schokolade*.

Aber sollen denn Sträflinge überhaupt glücklich sein? Haben sie ein Recht darauf, oder verdienen sie nicht vielmehr, in Sack und Asche Busse zu tun? Sind glückliche Sträflinge nicht eine Herausforderung an die Gesellschaft, welche sie bestraft, weil sie sich gegen die Gesellschaftsordnung vergangen haben? Wo bleiben Vergeltung und Sühne, wenn sich hinter Mauern und Gittern Zufriedenheit breit machen kann?

Gemach! Das Glück und die Zufriedenheit haben beide eine Dornenkrone auf, und beiden sind die Flügel kurz geschnitten, denn diesen «Glücklichen» ist des Menschen höchstes Gut, die *Freiheit*, genommen.

Das ist ihre Strafe.

Und sie ist hart, denn sie reisst sie heraus aus ihrer gewohnten Umgebung, aus ihrer Familie, ihrem Beruf und aus ihrer gesellschaftlichen Stellung, und sie wissen nicht, wie sie sich wieder dorthin zurückfinden werden.

Mit dem blossen Freiheitsentzug begnügte sich aber der hergebrachte Strafvollzug nicht. Er heischte vor allem noch Vergeltung und übte sie durch Zufügung von Leid und Demütigungen in reichem Masse und meinte mit Herzlosigkeiten und kaltschnäuzigem Wesen die ihm Ausgelieferten bessern zu können.

Der Erfolg war denn auch dementsprechend.

Mit der Einführung des *Schweizerischen Strafgesetzbuches* im Jahre 1942 hat sich im *Strafvollzug* eine *Wandlung* angebahnt, die noch im vollen Zuge ist. Man rückt ab von der Vergeltungsabsicht und wendet sich Erziehungsmethoden zu, die geeignet sein können, die Resozialisierung straffällig Gewordener zu fördern.

Man weiss aus Erfahrung, dass misstrauische, geknechtete und geplagte Menschen jedem Erziehungsversuch widerstreben. Sie verhärten sich in Trotz und Hass und brüten über Rachedenken. Darum ist es notwendig, zuallererst in den Strafanstalten eine Atmosphäre zu schaffen, aus welcher Demütigungen und Entwürdigungen der Insassen verbannt sind, und wo an Stelle gegenseitigen Misstrauens vertrauensvolle Aufgeschlossenheit herrscht. Erst dann ist die Voraussetzung erfüllt, die es erlaubt, auf die sittlichen Kräfte der Gefangenen in positivem Sinne Einfluss nehmen zu können.

In dieser Richtung liegen die in den letzten Jahren in vielen Strafanstalten vorgenommenen Aenderungen im Strafvollzug, wie teilweise Aufhebung des Sprechverbotes, Fallenlassen des entwürdigenden Kurzschnittes der Haare, Zulassung

von Freizeitarbeiten und schliesslich auch die Raucherlaubnis in der Freizeit.

Die Erfahrungen, die bis heute mit diesen Massnahmen gemacht worden sind, geben denen recht, welche sich von ihnen eine bessere Disziplin, höhere Arbeitsleistung und vor allem eine grössere Aufgeschlossenheit der Gefangenen gegenüber den erzieherischen Bemühungen der Anstaltsleitungen erwartet haben.

Wenn die Leitung der Strafanstalt Regensdorf mit der Einführung der Raucherlaubnis so lange gezögert hat, so geschah es aus Erwägungen hygienischer und organisatorischer Art. Wir hätten es vorgezogen, das Rauchen auf eine etwa stündige Mittagspause, die im Freien zu verbringen wäre, zu verlegen. Leider ist es im jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, diesem Wunsche entsprechen zu können, und so haben wir uns denn entschlossen, das Rauchen in der Mittagspause und abends bis 20 Uhr in der Zelle zu gestatten. Bei den guten Lüftungsmöglichkeiten der Zellen und des ganzen Baues kann auch diese Anordnung verantwortet werden.

Wir glauben übrigens, durch die an die zweite und dritte Klasse unserer Insassen erteilte Raucherlaubnis, auch ein ganz besonders wirksames *Erziehungsmittel* in die Hand zu bekommen, das uns gestatten dürfte, das Verantwortungsbewusstsein und die Zuverlässigkeit unserer Schutzbefohlenen in vermehrter Masse überprüfen zu können, und das uns ermöglicht, bei vorkommenden Disziplinwidrigkeiten in empfindlicher und doch nicht demütigender Weise einzugreifen.

Nicht zuletzt steht aber auch zu erwarten, dass durch die *Beschränkung der Zuteilung* der Rauchwaren (20 Zigaretten oder 6 Stumpen oder 9 Toscani pro Woche) die Raucher, und wir haben da in erster Linie die sogenannten Kettenraucher im Auge, sich an vernünftiges Haushalten mit ihrem Vorrat gewöhnen können.

Um die verschiedenen Rauchwaren zu einem Einheitspreis von 90 Rappen abgeben zu können, haben wir die oben erwähnte Zusammenstellung gewählt und behalten uns natürlich vor, je nach Erfahrung entsprechende Aenderungen zu treffen.

Heilpädagogisches Seminar Zürich

Das Heilpädagogische Seminar Zürich veranstaltet für das Studienjahr 1951/52 wieder einen *Ausbildungskurs* für Lehrer und Erzieher entwicklungsgehemmter Kinder (schwererziehbare, mindersinnige, geistesschwache, sprachgebrechliche Kinder). Ausserdem wird ein *Abendkurs* für im Amte stehende Lehrer durchgeführt.

Kursbeginn: *Mitte April 1951*. — *Anmeldungen* sind bis zum *20. März 1951* zu richten an die Leitung des Heilpädagogischen Seminars Zürich, Kantonsschulstrasse 1.